

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde **Tröbnitz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tröbnitz vom 19.06.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in der Sitzung vom 15.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tröbnitz vom 19.06.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a. :

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Grabstätten für Erdbestattungen | |
| Einzelerdgrab | 155 Euro |
| Doppelgrab | 310 Euro |
| (2) Urnengrabstätten | |
| Einzelurnengrab | 93 Euro |
| Doppelurnengrab | 186 Euro |
| Urnengemeinschaftsanlage
einschließlich Pflege | 300 Euro |
| (3) Die Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen mit Wohnsitz außerhalb von Tröbnitz beträgt | |
| | 100 Euro |

Auf die Zusatzgebühr kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene Einwohner von Tröbnitz war und gesundheitsbedingt seinen letzten Wohnsitz in einen Alten- und Pflegeheim hatte.

§ 6 Nachlösegebühren

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelgrab	5 Euro
Doppelgrab	10 Euro
Urnengrab	3 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes	10 Euro
--	---------

§ 8 Sonderleistungen

z. B. Aus- und durch Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte

mindestens aber :
von Urnen

50 Euro

§ 9 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) - Für die Beseitigung von Grabstätten	in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte
- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes	127 Euro
- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes	216 Euro
- Für die Beseitigung eines Urnengrabes	90 Euro

Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft ab 01.01.2012 in Kraft.

Tröbnitz, den 15.03.2012

Fiedler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 15.03.2012., Beschluss Nr. 04/2012 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tröbnitz

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 21.03.2012 Az 968.2/TRB-YRM0262 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Tröbnitz, den 23.03.2012

Fiedler
Bürgermeister



ausgehängt am: 26.03.2012
abgehängt am: 05.04.2012